



SATZUNG

VERBAND DEUTSCHER BÜHNEN- UND MEDIENVERLAGE e. V.

vom 28. Februar 2001 Berlin

in der Fassung der Beschlüsse der Ordentlichen Mitgliederversammlungen
vom 20. März 2002 Berlin , 28. Februar 2005 Berlin und

vom 8. April 2008, Berlin

§ 1

NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen
„Verband Deutscher Bühnen- und Medienverlage e.V.“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Berlin. Der Vorstand kann neben der am Sitz des Verbandes eingerichteten Geschäftsstelle weitere Geschäftsstellen einrichten.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

ZWECK

- (1) Erfahrungsaustausch der Mitglieder untereinander und den Informationsaustausch mit anderen Verbänden und Vereinigungen gleicher oder ähnlicher Zielrichtung, namentlich dem Verband der Bühnenverleger Österreichs und dem Schweizerischen Bühnenverleger-Verband.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist der Verband insbesondere berechtigt, mit dem Deutschen Bühnenverein (Bundesverband Deutscher Theater e.V.), der INTHEGA Interessengemeinschaft der Städte mit Theatergastspielen e.V., der Interessengemeinschaft der deutschsprachigen Tourneetheater, dem Bund Deutscher Amateurtheater e.V., dem Bundesverband Freier Theater e.V., den öffentlich-rechtlichen und privaten Sendeunternehmen, sonstigen privaten, staatlichen oder supranationalen Stellen und Organisationen Verhandlungen zu rechtlichen, fachlichen und sonstigen beruflichen Fragen zu führen und Vertreter für entsprechende Gremien zu benennen. Der Verband nimmt hierbei die Interessen seiner Mitglieder wahr, ohne sie jedoch rechtlich zu binden. Der Verband kann sich mit gleichartigen deutschsprachigen Verbänden zusammenschließen und mit ihnen gemeinsame Organisationen schaffen.
- (3) Eine auf wirtschaftlichen Gewinn gerichtete oder politische Tätigkeit des Verbandes ist ausgeschlossen.

§ 3

MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied kann jeder Verlag werden, der sich mit dem Schwerpunkt seiner Geschäftstätigkeit oder mit einer eigens hierfür eingerichteten Abteilung nachhaltig mit der Verwertung dramatischer Werke jeder Art, insbesondere für Bühne, Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), Film, Multimedia-Produktionen und andere analoge und digitale Medienprodukte befasst und seinen Sitz oder eine Niederlassung im deutschen Sprachraum hat.
- (2) Die Mitgliedschaft wird für das einzelne Unternehmen erworben.
- (3) Stehen weitere selbständige Unternehmen gleichartiger Geschäftstätigkeit in wirtschaftlichem oder personellem Zusammenhang, ist die Mitgliedschaft für alle Unternehmen zu beantragen.

§ 3a

Übergangsvorschrift bei bestehender Mitgliedschaft

- (1) § 3 Absatz 3 gilt für alle Verlage entsprechend, die zum 31. Dezember 2008 Mitglied sind. Die Mitgliedschaft für verbundene Unternehmen ist mit Wirkung ab dem Kalenderjahr 2009 spätestens bis zum 31. Dezember 2008 zu beantragen.



(2) Wurde bis zum 31. Dezember 2008 kein Antrag auf Mitgliedschaft für verbundene Unternehmen gestellt, erlischt die Mitgliedschaft des betreffenden Verlages mit Ablauf des 31. Dezember 2008.

§ 4

AUFNAHME, AustrITT UND AUSSCHLUSS

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen an die Geschäftsführung gerichteten Antrag voraus. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Wird der Antrag abgelehnt, hat der Antragsteller das Recht, die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über seine Aufnahme entscheiden zu lassen.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und muss der Geschäftsführung spätestens bis zum 30. September des jeweiligen Geschäftsjahres zugegangen sein.
- (4) Ein Mitglied, das den Interessen des Vereins oder seiner Mitglieder erheblich zuwiderhandelt oder dem Ansehen des Berufsstandes schadet, kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (5) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte und Ansprüche gegen den Verband.
- (6) Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, über seinen Ausschluss die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig entscheiden zu lassen.

§ 5

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder haben das Recht auf
 - a) Teilnahme an und Abstimmung in den Mitgliederversammlungen;
 - b) laufende Unterrichtung über die Verbandstätigkeit.;
 - c) kostenfreie Unterstützung in ihrer Geschäftstätigkeit, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die der Verband als Aufgabe wahrnimmt (§ 2).
- (2) Alle Veränderungen, die für die Mitgliedschaft von Bedeutung sind - z.B. Änderung der Anschrift, der Berufsausübung, der Eintragung oder Löschung im Handelsregister, Sitz der Geschäftsstelle - sind der Geschäftsführung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Mitglieder sollen sich für die gemeinsamen Interessen auf rechtlichem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet einsetzen und dem Verband jede gewünschte, zur Erfüllung seines Zweckes notwendige Information geben.
- (4) Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn und solange sich das Mitglied mit der Beitragszahlung (§ 10) in Verzug befindet.

§ 6

ORGANE

Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Auf Weisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters werden die Mitglieder vom Geschäftsführer zur Ordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen. Die Ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich stattzufinden; sie soll im ersten Halbjahr terminiert werden. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung muss auch stattfinden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder beim Vorstand die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung beantragt.

(2) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 30 Tagen, gerechnet vom Tage der Versendung der Einladungen, an die letzte bekannte Adresse der Mitglieder und unter Angabe der Tagesordnung.

(3) Die Tagesordnung der Ordentlichen Mitgliederversammlung soll enthalten:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
- b) Vorlage des Kassenberichts und des Voranschlages für das nächste Geschäftsjahr,
- c) Genehmigung des Kassenberichts und des Voranschlages,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Ggfls. erforderliche Neuwahl des Vorstandes (§ 8) und Wahl eines Rechnungsprüfers.

Satzungsänderungen, die der Ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden, sind in die Tagesordnung aufzunehmen und ihr als Entwurf im Wortlaut beizufügen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder einem Vorstandsmitglied geleitet, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmen.

(5) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Zur Entscheidung des Antrages über eine Satzungsänderung bedarf es der Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich in der Mitgliederversammlung durch eine in seinem Verlag tätige Persönlichkeit oder ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich von seinem gesetzlichen Vertreter zu erteilen und muss zur Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Auf ein anderes Mitglied können nicht mehr als drei Vollmachten übertragen werden.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführer oder einem anderen Mitarbeiter der Geschäftsstelle ein Protokoll als Ergebnisprotokoll geführt. Protokollführer und Versammlungsleiter haben das Protokoll zu unterschreiben. Das Protokoll ist den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Ordentlichen Mitgliederversammlung zuzusenden; es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 30 Tagen nach Versendung keine Widersprüche oder Änderungswünsche in der Geschäftsstelle eingegangen sind.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für außerordentliche Mitgliederversammlungen.

(9) Entscheidungen, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind und weder eine Satzungsänderung noch die Auflösung des Verbandes (§ 15) betreffen, können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden; Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8 VORSTAND

(1) Der Vorstand hat mindestens sechs, höchstens zehn Mitglieder, die in jeder dritten Ordentlichen Mitgliederversammlung neu- oder wiedergewählt werden. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wort- und Musikverleger müssen im Vorstand mit gleicher Anzahl vertreten sein.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder über die Anzahl der Vorstandsmitglieder. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigen, und zwar in der Reihenfolge der Stimmenzahl bis zu der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Anzahl von Wort- und Musikverlegern. Nimmt ein Kandidat die Wahl nicht an, rückt der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach.

(3) Die Wahl erfolgt geheim, wenn es von einem Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

(4) Wählbar sind nur natürliche Personen, die im Zeitpunkt der Wahl einem Mitgliedsverlag angehören.

(5) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden aus der Mitte der Vorstandsmitglieder gewählt. Diese Bestimmungen gelten für die Kommissionen entsprechend.

(6) Wiederwahlen sind zulässig. Das Amt des Vorsitzenden kann jedoch nur bis zu insgesamt drei Wahlperioden von demselben Vorstandsmitglied ausgeübt werden.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so sollen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Mitglied für die Dauer ihrer Amtszeit kooptieren. Das kooptierte Vorstandsmitglied bedarf der Zustimmung der nächsten Ordentlichen Mitgliederversammlung.

(8) Der Vorstand gibt sich und den Kommissionen (§ 9) eine Geschäftsordnung. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein zur Beschlussfassung vorliegender Antrag als abgelehnt. Entscheidungen im schriftlichen Verfahren bedürfen der einfachen Mehrheit des Vorstandes. Diese Regelungen gelten für die Kommissionen entsprechend.

(9) Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen.

(10) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, und zwar jeder für sich allein.

§ 9 KOMMISSIONEN

Zur Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen einsetzen, deren Mitglieder von ihm berufen und abberufen werden. Es bestehen zwei ständige Kommissionen:

- Bühnenkommission
- Medienkommission

§ 10 BEITRÄGE

(1) Die Beiträge bemessen sich

a) nach dem gesamten vom einzelnen Mitglied erzielten Geschäftsumsatz aus der Verwertung dramatischer Werke des Großen Rechts (§ 3) unter Einschluss von Werkteilmnutzungen (Grundbeitrag)

und zusätzlich

b) nach einem Vomhundertsatz der Umsätze des einzelnen Mitglieds aus der Verwertung von Bühnenwerken durch Theateraufführungen (Tantiemeabgabe – Beitrag Bühne) sowie einem Pauschbetrag auf die Umsätze aus der Verwertung dramatischer Werke des Großen Rechts in Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen) und Film (Medienabgabe – Beitrag Medien).

Bei verbundenen Unternehmen (§ 3 Absatz 3 Buchstabe b) sind die für die Beiträge maßgebenden Umsätze zusammenzurechnen. Der Beitrag nach Absatz 1 Buchstabe a (Grundbeitrag) darf für alle verbundenen Unternehmen zusammen den Betrag der höchsten Beitragsgruppe nicht überschreiten.

(2) Über die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sind verpflichtet, eine Einzugsermächtigung zur Einziehung des Grundbeitrages und der Medienabgabe zu erteilen.

(3) Für die Bemessung des Grundbeitrages werden Beitragsgruppen gebildet, in die sich jedes Mitglied selbst einstuft. Maßgebend für die ist der Jahresumsatz des Vorjahres. Für die Tantiemeabgabe wird ein Vomhundertsatz, für die Medienabgabe ein den Beitragsgruppen jeweils zugeordneter Pauschbetrag festgelegt. Der Grundbeitrag und die Medienabgabe werden jeweils zum 31. März des Jahres, für das sie zu entrichten sind, per Einzugsermächtigung eingezogen. Die Tantiemeabgabe ist quartalsweise spätestens bis zum 10. des auf das Quartal folgenden Monats abzurechnen und unmittelbar an die nach § 11 errichtete Gesellschaft zu zahlen, sofern nicht im Einzelfall eine andere Abrechnungs- und Zahlungsweise vereinbart worden ist. Die Beiträge sind unabhängig von Beginn oder Ende der Mitgliedschaft für das gesamte Kalenderjahr zu zahlen.

(4) Der Vorstand kann verlangen, dass die Richtigkeit der für die Bemessung der Beiträge erheblichen Angaben durch ein Testat eines Angehörigen der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe glaubhaft gemacht wird. Die Kosten des Testats gehen zulasten des Mitglieds, wenn die testierten Angaben um mehr als Zehn Vomhundert von den dem Verband vorliegenden abweichen. Die erhobenen Daten dürfen aus-

schließlich für die Zwecke der Beitragserhebung verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden. Zugang zu den Daten haben Vorstand und Geschäftsführung des Verbandes.

- (5) Der Vorstand kann in dringenden Fällen innerhalb eines Rechnungsjahres Umlagen bis zur Höhe des für das einzelne Mitglied geltenden Grundbeitrags beschließen, die von der Mitgliederversammlung auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen sind. Die vom Vorstand beschlossenen Umlagen sind auf schriftliche Anforderung hin innerhalb der dort gesetzten Frist zahlbar. Die Umlagen sind für das gesamte Jahr zu entrichten, in dem die Mitgliedschaft erworben wird oder erlischt.
- (6) Mittel aus der Tantiemeabgabe, die zur Finanzierung der Kooperation (§ 12) im jeweiligen Rechnungsjahr nicht verbraucht wurden, können den Mitgliedern zurückerstattet werden. Über die Rückerstattung und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Rücklagen beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand kann den Grundbeitrag bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten eines Mitgliedes stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 11 KOOPERATION

- (1) Zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder und der von ihnen vertretenen Urheber kann der Verband zusammen mit Urhebern oder geeigneten Urhebervereinigungen, in denen Urheber von Bühnenwerken vertreten sein müssen, kooperieren. Die Kooperation kann in beliebiger Form institutionalisiert werden (Arbeitskreis, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, juristische Person). Stehen keine geeigneten Urhebervereinigungen zur Verfügung, kann die Kooperation auch mit den Interessen der Urheber in ihrer Gesamtheit verpflichteten Urhebern oder von ihnen bestimmten Treuhändern errichtet werden.
- (2) Aufgaben der Kooperation sind:
 - Vorbereitung von Verhandlungen, insbesondere mit dem Deutschen Bühnenverein (Bundesverband Deutscher Theater e.V.);
 - Umfassende Dokumentation der deutschsprachigen Bühnenwerke in Form einer Datenbank (einschließlich Rechtenachweis) sowie Einrichtung und Pflege eines benutzerfreundlichen Service;
 - Revision der Theater und sonstigen Veranstalter.

§ 12 GRUNDSÄTZE DER AUSGESTALTUNG DER KOOPERATION

Für die jeweilige Ausgestaltung der Kooperation gilt:

- Dem Verband ist ein bestimmender Einfluss auf die Kooperation einzuräumen.
- Die Geschäftsführung der Kooperation liegt beim Verband (Bühnenkommission).
- Für die Finanzierung der Tätigkeit der Kooperation gilt das Kostendeckungsprinzip. Die Kosten werden aus der Tantiemeabgabe und den von Dritten erhobenen Entgelten bestritten. Die Urheber von Bühnenwerken vereinbaren in ihren Verträgen mit den Mitgliedern des Verbandes die Höhe ihres Zuschusses zur Tantiemeabgabe nach Maßgabe der Beschlüsse der Kooperation.
- Die Kooperation hat einen obligatorischen Urheber- und Verlegerbeirat (Beirat).
- Die Kooperation besteht auf unbestimmte Zeit.

§ 13 BEIRAT

- (1) Der Beirat hat mindestens je vier Mitglieder, die von Urhebern bzw. vom Verband vorgeschlagen und von der Bühnenkommission für die Dauer der Wahlperiode berufen werden. Urheber von worddramatischen und dramatisch-musikalischen Werken sollen



paritätisch vertreten sein. Von den Mitgliedern des Verbandes muss mindestens einer der Medienkommission angehören.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, Empfehlungen für den Geschäftsverkehr insbesondere mit dem Deutschen Bühnenverein (Bundesverband Deutscher Theater e.V.), die Dokumentation und die Revision zu entwickeln. Er unterbreitet ferner Vorschläge zur zweckmäßigen Verwendung der Tantiemeabgabe und deren Höhe, insbesondere zur Höhe des Zuschusses der Urheber von Bühnenwerken zur Tantiemeabgabe sowie zur Höhe der Dritten für die Inanspruchnahme der Leistungen der Kooperation zu berechnenden Entgelte. Das Nähere regelt eine von der Bühnenkommission beschlossene Geschäftsordnung, die die Teilnahme des Beirats oder einzelner seiner Mitglieder an Sitzungen der Bühnenkommission und in den von ihr geführten Verhandlungen vorsehen kann.

(3) Die Bühnenkommission führt die Verhandlungen auf der Grundlage der Empfehlungen des Beirats.

§ 14 RECHTSSCHUTZ

Der Verband kann die Kosten einer rechtlichen Auseinandersetzung ganz oder teilweise übernehmen, wenn diese von grundsätzlicher Bedeutung ist und dem Verband hierauf entscheidender Einfluss eingeräumt wird. Über die Kostenübernahme entscheidet der Vorstand auf Antrag eines Mitglieds im Benehmen mit der sachlich zuständigen Kommission (§ 9).

§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS

(1) Die Auflösung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Vorschlag von mindestens einem Viertel der Mitglieder in einer besonders dazu einzuberufenden Mitgliederversammlung.

(2) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zweidrittel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Über die Abwicklung des Geschäftes und die Verwendung des vorhandenen Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 16 SCHLUSSBESTIMMUNG

Mit dem Wirksamwerden dieser Satzung tritt die Satzung vom 17. Oktober 1959 in der zuletzt geänderten Fassung vom 13. September 2000 außer Kraft.¹⁾

¹⁾ Die Bestimmung bezieht sich auf die neu gefasste Satzung vom 28.02.2001.